



Faktenblatt

Datum:

28. Juni 2023

Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier: Die vier wichtigsten Eckwerte der Revision

Mit einer umfassenden Revision des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG) sollen das elektronische Patientendossier weiterentwickelt und seine nachhaltige Finanzierung gesichert werden. Der Revisionsentwurf zum EPDG, den der Bundesrat am 28.6.23 in die Vernehmlassung geschickt hat, umfasst konkrete Massnahmen zur Verbreitung und Nutzung des elektronischen Patientendossiers, Regelungen zur Finanzierung mit einer klaren Aufgaben- und Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen sowie die Nutzbarmachung von Daten für die Forschung.

Pflicht für ambulant tätige Gesundheitsfachpersonen

Mit der Gesetzesrevision sollen künftig sämtliche Leistungserbringer im Gesundheitswesen verpflichtet werden, sich einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft anzuschliessen. Behandlungsrelevante Daten der Patientinnen und Patienten müssen im EPD erfasst werden. Dadurch können die relevanten Informationen und medizinischen Daten allen Ärztinnen, Therapeuten oder Pflegefachpersonen, die an einer Behandlung beteiligt sind, einfach und sicher zugänglich gemacht werden. Gesundheitsfachpersonen, die gemäss Krankenversicherungsgesetz nicht als Leistungserbringer gelten, können sich wie bisher einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft anschliessen. Die Kantone können auf kantonaler Ebene weitere Gesundheitsfachpersonen wie zum Beispiel Heilpraktiker oder Osteopathinnen zum Anschluss an eine Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft verpflichten.

Es besteht keine Pflicht für Gesundheitsfachpersonen, Daten, die vor der Eröffnung eines EPD angefallen sind, nachträglich zu erfassen.

Das EPD für alle Versicherten

Mit der Ausweitung der EPD-Pflicht auf den ambulanten Bereich soll die Verbreitung des EDP gefördert und das EPD zu einem wichtigen Pfeiler des Gesundheitssystems werden.

Als zweite Massnahme ist vorgesehen, dass für alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die obligatorisch krankenversichert sind, automatisch und kostenlos ein EPD eröffnet wird. Jede und jeder entscheidet anschliessend selber, welche Gesundheitsfachpersonen auf das Dossier Zugriff haben.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die von der obligatorischen Krankenversicherungspflicht befreit sind, wird nicht automatisch ein EPD eröffnet. Dies gilt unter anderem für ausländische Diplomatinnen und Diplomaten in der Schweiz. Dasselbe gilt für Personen, die zwar obligatorisch krankenversichert sind, aber nicht in der Schweiz wohnen (z.B. Grenzgängerinnen und Grenzgänger). Diese können jedoch kostenlos ein EPD eröffnen.

Jede Person kann aber auch auf ein EPD verzichten (Opt-Out-Modell). Der jeweilige Wohnsitzkanton ist für die Umsetzung des Opt-Out-Modells zuständig: Er informiert über die Eröffnung eines EPD und über die Möglichkeit, ein EPD auch abzulehnen. Die informierten Personen haben drei Monate Zeit, um Widerspruch gegen die EPD-Eröffnung einzulegen. Wird Widerspruch eingelegt, ist der Wohnsitzkanton für den Eintrag in das Widerspruchsregister verantwortlich. Ansonsten wird das EPD eröffnet und kann durch die Patientin oder den Patienten sowie durch Gesundheitsfachpersonen befüllt oder verwaltet werden. Der Kanton bestimmt, bei welcher Stammgemeinschaft das EPD eröffnet wird.

Wenn das revidierte Gesetz in Kraft getreten ist, müssen die Kantone dafür sorgen, dass innert eines Jahres für alle Personen ein EPD eröffnet wird.

Nachhaltige Finanzierung und klare Kompetenzteilung zwischen Bund und Kantonen

Die Gesetzesrevision sieht gestützt auf Artikel 117 der Bundesverfassung eine Aufgaben- und Kompetenzenverteilung zwischen Bund und Kantonen vor. Die Kantone müssen den Betrieb von mindestens einer Stammgemeinschaft ihrer Wahl auf ihrem Gebiet sicherstellen und deren Betriebsfinanzierung gewährleisten.

Der Bund übernimmt die Kosten für Weiterentwicklungen des EPD und sorgt für ein koordiniertes und inhaltlich abgestimmtes Vorgehen bei den Weiterentwicklungen. Beispiele hierfür sind das Impfmodul für den elektronischen Impfausweis, welches bereits 2023 eingeführt wird, der eMedikationsplan oder der elektronische Laborbefund.

Den Kantonen obliegt ausserdem zu überprüfen, ob die Leistungserbringer ihrer Verpflichtung nachgekommen und einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft angeschlossen sind. Neu können sie dazu auf den entsprechenden, vom Bund betriebenen Abfragedienst zugreifen.

Daten für die Forschung

Die im EPD abgelegten medizinischen Daten sind grundsätzlich von Interesse für Forschende. Mit der Gesetzesrevision soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Patientinnen und Patienten die in ihrem EPD abgelegten medizinischen Daten zur Nutzung für Forschungszwecke zur Verfügung stellen können. Die Patientin oder der Patient kann gewisse Daten ausdrücklich davon ausnehmen und nicht über das EPD für die Forschung zur Verfügung stellen.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.